

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2014 — Luigi Macchia/Kommission**

**(Rechtssache F-63/11 RENV) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Zurückverweisung an das Gericht nach Aufhebung — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Beurteilungsspielraum der Verwaltung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Offensichtlich unzulässige und offensichtlich unbegründete Klage)**

(2015/C 034/58)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Luigi Macchia (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Bediensteter auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. a der BSB nicht zu verlängern

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Herr Macchia trägt seine eigenen Kosten in den Rechtssachen F-63/11, T-368/12 P und F-63/11 RENV sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission in den Rechtssachen F-63/11 und F-63/11 RENV entstanden sind.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten, die ihr in der Rechtssache T-368/12 P entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 226 vom 30.7.2011, S. 32.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 11. Dezember 2014 — Iliopoulou/Europol**

**(Rechtssache F-21/14) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete von Europol — Europol-Übereinkommen — Statut der Bediensteten von Europol — Beschluss 2009/371/JI — Anwendung der BSB auf die Bediensteten von Europol — Nichtverlängerung eines befristeten Zeitbedienstetenvertrags — Verweigerung eines unbefristeten Zeitbedienstetenvertrags)**

(2015/C 034/59)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** Hariklia Iliopoulou (Wassenaar, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-J. Ghosez)

**Beklagter:** Europäisches Polizeiamt (Prozessbevollmächtigte: J. Arnould und D. Neumann)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den befristeten Vertrag der Klägerin nicht auf unbefristete Zeit zu verlängern, und auf Verurteilung von Europol, ihr die Differenz zwischen der Vergütung, auf die sie bei fortbestehendem Vertrag Anspruch gehabt hätte, und dem Arbeitslosengeld oder jeder anderen von ihr bezogenen Ersatzleistung zu zahlen

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Europäische Polizeiamt trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die Hälfte der Kosten zu tragen, die Frau Iliopoulou entstanden sind.
3. Frau Iliopoulou trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 184 vom 16.6.2014, S. 42.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 10. Dezember 2014 —  
Turkington/Kommission****(Rechtssache F-127/14)****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehalt — Übertragung der in einem nationalen  
Rentenversicherungssystem erworbenen Ruhegehaltsansprüche — Nicht fristgemäß beanstandeter  
Vorschlag für die Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Keine wesentliche neue Tatsache —  
Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2015/C 034/60)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Stephen Turkington (Trier, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, eine Neuberechnung der Anrechnung der vom Kläger erworbenen Ruhegehhaltsansprüche im Versorgungssystem der Union in Anwendung der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts abzulehnen

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Turkington trägt seine eigenen Kosten.

---

**Klage, eingereicht am 30. Oktober 2014 — ZZ/Kommission und EAD****(Rechtssache F-126/14)**

(2015/C 034/61)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Tallent)

*Beklagte:* Europäische Kommission und Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)